

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
des Odenwaldkreises**

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung am 27. März 2017 folgende Änderungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Vertritt eine/ein ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r ein hauptamtliches Mitglied des Kreisausschusses als Vertreter/in im Amt dauerhaft länger als einen Tag, so erhält sie/er für jeden angefangenen Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erbach, 31. März 2017

Der Kreisausschuss
Des Odenwaldkreises

gez.

Frank Matiaske
Landrat

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises
(Stand: 01. 01. 2017)

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 569) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1993 nachstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige des Odenwaldkreises beschlossen.

§ 1
Anspruch auf Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Sitzungen
- a) des Kreistages
 - b) des Kreistagspräsidiums
 - c) der Kreistagsausschüsse
 - d) der Kreistagsfraktionen
 - e) von Teilen der Kreistagsfraktionen (Fraktionsvorstände, Fraktionsarbeitskreise)
 - f) des Kreisausschusses
 - g) der Kommissionen

Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 18 HKO i. V. m. § 27 HGO und den Bestimmungen dieser Satzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, die beim Odenwaldkreis oder bei der Behörde des Landrates aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gebildet sind oder zu deren Bildung sich der Odenwaldkreis durch Satzung oder Beschluss seiner Vertretungskörperschaften verpflichtet hat. Als Sitzungen gelten auch Besichtigungsfahrten, soweit zu diesen im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages oder der Landrätin/dem Landrat oder ihrem/seinem Vertreter im Amt eingeladen wurde.

- (2) Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 besteht auch für die Ausübung von sonstigen Dienstgeschäften, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium nach Absatz 1 durch das vorsitzende Mitglied des Kreistages, das vorsitzende Mitglied eines Kreistagsausschusses oder durch die/den Landrätin/Landrat oder die/den hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordnete/n beauftragt wurden.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für ehrenamtlich Tätige beim Odenwaldkreis mit gesetzlich festgelegten Sonderfunktionen, die gemäß § 18 HKO in Verbindung mit § 27 HGO entschädigt werden sollen (z. B. Patientenführer/in nach § 7 Hessisches Krankenhausgesetz).
- (4) Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen, die für Sitzungen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) Entschädigung erhalten können, ist auf das Ergebnis begrenzt, welches sich aus der Multiplikation der Zahl der Fraktionsmitglieder mit einer Anzahl von maximal 18 Sitzungen errechnet.

§ 2
Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen während einer Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 und 2 nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 5 € je angefangene halbe Sitzungsstunde. Sie wird jedoch nur gewährt bei Sitzungen oder Dienstgeschäften von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zu Betreuung von Kinder, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Der Höchstsatz beträgt 25 € pro Stunde.

- (3) Hausfrauen und –männern, die kein Erwerbseinkommen, keine Rente oder anderweitige Geldleistung beziehen, wird die Pauschale nach Absatz 1 ohne Nachweis gewährt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3
Fahrkostenersatz

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an einer/eines in § 1 aufgeführten Sitzung/Dienstgeschäfts Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der in der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstfahrten und Dienstgängen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Sätzen gewährt.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen außerhalb der allgemeinen sitzungsbezogenen Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.
- (2) Für die Bemessung der Tage- und Übernachtungsgelder ist die Reisekostenstufe I zugrunde zu legen.

§ 5 Aufwandsentschädigung – Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eines in § 1 Absatz 1 genannten Organs oder Gremiums eine Aufwandsentschädigung. Sie wird zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes pauschal gewährt und beträgt
 - a) für Sitzungen der in § 1 Abs. 1 Ziffern a) bis f) genannten Gremien 40 €
 - b) für Sitzungen anderer in § 1 Abs. 1 genannter Gremien 30 €
- (3) Abweichend von Absatz 2 erhalten die jeweiligen Schriftführer/innen des Kreisausschusses, des Kreistages, des Kreistagspräsidiums und der Kreistagsausschüsse für jede Sitzung 25 €.
- (4) Besteht zwischen Sitzungen ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld nur einmal.

§ 6 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 5 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in Anbetracht der damit verbundenen höheren Aufwendungen eine zusätzliche Pauschale gewährt. Diese beträgt für
 - a) das vorsitzende Mitglied des Kreistages 200 € pro Monat
 - b) die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen 200 € pro Monat
 - c) ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die Dezernent/in oder Beauftragte sind 50 € pro Tag der funktionsbezogenen Tätigkeit
 - d) die/den Patientenfürsprecher/in für das Kreiskrankenhaus Erbach 125 € pro Monat
 - e) die/den Stellvertreter/in der/des Patientenfürsprechers/in für das Kreiskrankenhaus Erbach je nach ihrem/seinem Tätigwerden ein entsprechender Anteil der Pauschale nach Buchstabe d)
 - f) die Hartz IV-Ombudsperson 125 € pro Monat
 - g) die/den Stellvertreter/in der Hartz IV-Ombudsperson je nach ihrem/seinem Tätigwerden ein entsprechender Anteil der Pauschale nach Buchstabe f)
- (2) Wird das vorsitzende Mitglied des Kreistages von einer/einem seiner Stellvertreter/innen vertreten, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung auf 30 €.
- (3) Der Gesamtbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 für eine/n Stellvertreter/in des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages darf in einem Monat die in Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Pauschale nicht übersteigen.
- (4) Vertritt ein/e ehrenamtlich/r Kreisbeigeordnete/r die Landrätin/den Landrat als Vertreter/in im Amt dauerhaft länger als einen Tag, so erhält sie/er für jeden angefangenen Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Bei kurzfristigen Vertretungen zur Wahrnehmung einzelner Dienstgeschäfte ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Die Aufwandsentschädigung je Kalendertag bleibt dabei auf 60 € begrenzt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden zum Ende eines Quartals abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt im darauf folgenden Quartal. Die Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes finden entsprechend für alle Entschädigungen, die nach dieser Satzung abgerechnet und ausgezahlt werden, Anwendung.
- (2) Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch die ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung der/des Schriftführers oder des vorsitzenden Mitgliedes des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.